

saßen³⁹. Im Juli 1250 befahl Friedrich dem Justitiar der Capitanata, das Haus der Johanniter in Troia nicht zu belästigen⁴⁰.

Wie scharf die Konstitutionen von Melfi auf die Ritterorden angewendet wurden, hing von Friedrichs Ermessen und somit von seinem Verhältnis zur Kurie ab. Wichtiger war jedoch sein Verhältnis zu den Orden selbst. Dieses muß auch noch in Friedrichs späten Jahren gut gewesen sein, da sonst unerklärlich bleibt, wieso noch nach 1239 Restitutionen und Gunstbeweise ergingen, obwohl zwischen Kaiser und Papst offene Feindschaft ausgebrochen war. Daß die Johanniter besser behandelt wurden als die Templer, wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß sie dem Staufer näher standen. So verwundert auch nicht, daß Friedrich in seinem Testament nur den Templern, nicht jedoch den Johannitern, die Restitution ihrer Güter zusagte⁴¹. Diesen hatte er bereits zu Lebzeiten alles zurückerstattet, was er ihnen je hatte abnehmen lassen. Er kannte den schweren Stand der Orden in Palästina, wußte auch, wie wichtig die Responsien aus Süditalien für ihr Überleben waren: Sie schützten sein und seines Sohnes Königreich. Von Haß, Verrat und Rache sollte nicht länger die Rede sein. Allerdings konnten die Johanniter wegen Friedrichs Fiskalpolitik ihren Besitz in Süditalien nicht vermehren.

4. Im christlichen Orient

Oberhaupt des Hospitalordens war der Großmeister, das Generalkapitel die Legislative. Beider Besitz lag, da Jerusalem seit der Schlacht bei Hattin 1187 von Ägyptern besetzt war, im „Grand Manoir“ zu Akko, der Hauptstadt des Rumpfkönigreichs Jerusalem. Mit der Schlacht verlor der Orden seinen umfassenden Besitz in Judäa, Samaria und entlang der Küste. Daher konzentrierte sich sein Interesse stärker auf seine Burgen in Obergaliläa, im Libanon und entlang der Küste Kleinarmaniens und des Fürstentums Antiochien. Der Orden war in die Landesverteidigung fest integriert und genoß – insbesondere in den Gebieten um seine Burgen Margat südlich von Laodicäa und Crac des Chevaliers nordöstlich von Tripolis – eine quasisouveräne Stellung. Hier war sein Grundbesitz ausgedehnt und geschlossen. Die Johanniter – wie auch die Templer und Deutschherren – konnten diese über-

39) BF 13347.

40) BF 3822.

41) MGH Const. 2, Nr. 274, S. 386 § 7, BF 3835.